

Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Processen vorsehen vnd hüten könne / daß die unschuldige vnd Frommen ohne Gefahr bleiben?

1. **S** Emselbigen wird man fleißig vorkommen/wann man nachfolgende Cautelas oder warnungen beobachtet.

I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ Herren sich vorsehen/dz sie zu diesen schweren vnd hochwichtigen Sachen / tüchtige qualificirte Leuthe erwählen / wollen sie solche haben/so müssen sie sehen / daß sie wohlgelärth/flug vñnd verständig /

1. Fromm/Barmhertzig vnd Sanfft mätig seyen / damit sie nichts vngeheuliches vnvorsichtiges / oder auß Bosheit grauwsamb-oder Vngestümmigkeit/begehren/vnd dieses darff keiner Auflegung.

2. Ich klage zwar hiermit niemanden an/ aber daß kann ich gleichwohl von ehrlicher Inquisitoren Vngeschicklichkeit sagen/daß ich mich offermahls verwundere/daß sie so schlechte folgerungen auß einigen Dingen schliessen / vnd daß sie oftmahls so leichtfertige nichts sollende argumenta an statt wichtiger Gründe zu Warck bringen / vnd sie hingegen diejenige argumenta, so an der beklagten Seiten/mit satisfamen Gründen vorbracht werden / so gar verichten / daher es dann auch kompt / daß wann man ihnen nur das geringste mit guter Vernunft einredet/sie entweder verstümmen / oder sich vnnyß darüber machen/vñ nichtredend können/daß man diese Sache der Vernunft oder Kunst rechtens nach examiniren solle.

Ich kann aber auch dieses nicht rath-3. samb finden / daß wann man bey diesem Process den weltlichen Commissariis auch einen geistlichen beyordnen wolte/ man eben einen grossen Doctoren oder Pralaten dazzu erwählen solte / welcher ein grosses ansehen Nahmen vnd Tirtul führet/zumahl in wann er etwas vngeheulich vnd stoltz sein möchte/auff Ursachen.

I.

Weil für solchen Leuthe andere sich fürchten/vnd scheren müssen/so können sie leichtlich erhalten was sie wollen / vnd was ihnen nuhrend gelüster/vnd darff sich ihnen niemandt kühnlich widersetzen / weil man besorget/man möchte ihme dadurch sie die Pralaten oder ihre Herren vber den Hals laden.

II.

Die weil bey solchen Leuthe offermahls 4. die Geschicklichkeit vnd der Verstand bey weitem so groß nicht ist/als wohl ihre gravitet, Würde vnd Tirtul mit sich bringen.

III.

Seind aber eynige vnder ihnen sonsten 5. wohl qualificiret, so werden dieselbe sich dennoch nicht bemühen / eine gewisse Erfahrungheit darüber einzunehmen / sie werden sich beschweren die Kercker vnd Gefängnuß zu besuchen / die Arme verhaftete freundlich anzureden/sie in ihrens schlamm vnd gestanck/darin sie oftmahls liegen zu tröffen / vnd mit dergleichen verächtlich scheinenden Sachen sich zu bemühen/ sondern sie werden das alles durch frembte Ohren hören müssen / vnd was also dieselbige ihnen nach ihren affekten vorbringen werden / daß geschehen / oder nicht geschehen sein solle / das werden sie glauben

glauben / welches ihr Fürst eben so wohl
als sie hetto thun vnd verrichten können.

IV.

6. Weil dieser gleichen Equite / zu gegen-
wertigem Handel / zu anders nichts thun/
als daß allein die Vnkosten desto grösser
werden / darüber bereits allenthalben grosse
Klagen fallen / so gar dz fast ein Sprichwort
darauf worden / die armen hetten nun-
mehr allgemach Hoffnung / daß die Inqui-
sition ein Ende nehmen werde / weil dar-
zu keine Mittel mehr zur Hand seind.

V.

7. Weil wann solche grosse oder hochge-
lärtche Prælaten etwas vngestümb vnd hi-
zig seind / dasselbig drey mahl ärger ist / als
wann eine solche / oder auch wohl eine gröf-
sere Vngestümmigkeit / bey einem andern /
der von geringeren ansehen vnd Gewalt
ist / sich finden läßt.

II. Cautela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trach-
ten / daß man solche Richter oder Inqui-
toren bekomme / welche nicht allein nach
aufweisung der Rechte / sondern auch nach
anleitung natürlicher Vernunft / in zweif-
selhaften Fällen / vnd da man ein Ding
nicht gleichsam mit Händen greiffen kan /
ehedie außlegung vnd den Verstand / wel-
cher zu desß Beklagten bestem außschlägt /
als welcher gegen ihne gedeutet werden
möchte / gelten lassen.

9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man
sich in diesem Puncten / hien vnd wieder
verlauffe / vnd kan ich vor meine Persohn
nicht sehen / wie die natürliche Billigkeit /
einigen Plaz mehr finden solle / sintemahlen
männiglich gegen die arme gefangene der-
massen würet / daß alles das jenige / was ih-

nen nur einiges Siens (es sey von wehm
es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbig
so bald güldig vnd recht sein muß / was a-
ber hingegen ihnen zura besten / vnd zu be-
zeugung ihrer Vnschuld (wie vnd von weh-
me vnd mit was Grund / das auch gesche-
hen möchte) vorbracht wird / daß alles ist
vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird außge-
lachtet / nicht anderst / als wann man jeder-
man kühnlich beschuldigen / vnd nieman-
den entschuldigen müsse.

Vnd scheint also / daß es diesen Leuten 10.
vmb nichts anderst zu thun / als daß sie die
jenige / welche sie einmahl gefangen bekom-
men / schuldig machen / da sie das zu wegen
bringen können / so frewen sie sich vnd tri-
umphiren / fesslers ihnen aber / vnd trägt
sich zu / daß eines oder ander Vnschuld an
Tag kompt / vnd offenbahr wird / da rüh-
eln sie die Stirne / Muffen vñ Murren da-
rüber / seind vbel zu frieden / vnd könnens
nicht verdamen / daß sie sich vielmehr darü-
ber erfrewen solten. Ist das der natürlicher
Billigkeit (ja ist das der Christliche Liebe)
gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren
ihre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder
wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann
ihr Gewissen / daß sie solchen Leuten / das
Schwerd der Gerechtigkeit anvertrauen? Ich
muß allhier erzehlen / was ich newlich höre-
te: Ich hielt einen vornehmen Mann die-
sen Puncten vor / vnd erinnerte ihn daß er
sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser
verwickelten Sache gehen / vnd nicht weni-
ger dahin sehen solte / wieder Beklagte ent-
schuldiget / als auch wie er angeklagt wer-
den möchte / vnd daß er demnach nicht ehl-
fertiger sein müste zu fangen / als auch loß
zu lassen / nach deme nemlich ein jeder / sich
recht

- rechtmässiger Weise / vor oder durch die tortur purgiret vnd entschuldiget hette. Derselbe gab mir zur antwort / das er allzu hefftig von seinem Fürsten getriebe würde / auff das schärffeste darin fort zu fahren / vnd wehre des befehls vnd treibens kein Ende / ja der Fürst dörfte ihne bald selbst in verdacht ziehen / das er diese Lasters nicht rein wehre / wann er nicht streng genug darinnen fortführe. Worüber ich mich verwundert vnd bey mir selbst gedachte: Solte wohl in Teutschland ein Fürst gefunden werden / deme es gleich viel Geldes / wie recht vnd billig man bey diesem Handel verfare / wann man nuhrend frey scharff vnd strenge darmit umbgehe? Das kann ich nicht glauben / vnd weiß das kein Fürst also gesinnet seye.
12. Vnd wann schon einiger Teutscher Fürst also gesinnet wehre / solte dann wohl derselbige solte Teutsche Diener haben / welche wieder ihr eingene Consciens vnd Gewissen den Process fahren / nuhrend allein darumb / das sie ihren Herren nicht zu wieder handeln?
13. Wann ich ein Fürst wehre / könte ich mir ubel einbilden / das diejenige mir getrew sein würde / die ihr eygē Gewissen vnd seeligkeit nicht mit besseren trewen meinen / vnd nicht eines heraus sagen dürffen / das / wie hard sie auch von ihren Herren getriebe werden / sie dannoch anders nicht Procediren wollen / als wie sie solches in ihrem Gewissen vor Gott verthädigen können.
14. Es sey diesem Handel wie im wolle / so fürchte ich dieses sehr / das man in einem grossem Theil Teutschlandes / kan einen einzigen Richter oder Commissarium fundē werde / der sich so sehr bekümmere einen vnschuldigen zu finden / als einen schuldigen / oder der

sich hoch angelegen sein lasse / die befundene Vnschuld zu vertheydige / als er sich bemühet eine Drigicht bekänemiss / ohnerachtet das man sie mit der tortur heraussere gepres hat / zubehaupten. Gott gebe das ich lüge / ich habere vnd behalte diesen gründt festiglich / damit ich mich bisher allzeit selbst verwunden / das diß Werer nicht recht getrieben werde / vnd das Fürsten vnd Herren dar bey in ihren Gewissen nicht si her seyen. "

III. Caut.

Muß man alles das ienig auß dem Mittel raumen / da man einen verdacht auff haben kan / das es die Commissarie oder Richter verführen möchte / damit nicht die Gelegenheit diebe mache. Exempels weise soll vnd muß man denselben einen Gewissen Soldt oder bestallung machen / vnd ihnen nicht gestatten / das sie von jedem Haupt oder (wie sie es fast Vnchristlich nennen) von jedem Stück deren die hingERICHTET werden sollen / ir gewisses Geld nehmen.

Dann beneben dem das dieses an sich schendlich / vnd Henckerisch / vnd demnach in der P. Halsgerichts ordn. Carol. V. art. 205. billig verbotten ist / als kans auch anlaß vnd Ursach geben zur vngerechtigkeits / in deme sie Commissarius lieber mehr als weniger schuldige zu haben begehren möchten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren nicht rathen / das sie der verdambten Güter Confisciren / oder zusich ziehen solten / dan es fallen vnderm gemeinen Mann / allerhandt reden darvon / vnd dörfen sagen / das kein besser bequemlicher / vnd sicheres Mittel seye Reich zu werden / als vom Brandigeldt: Darumb solte es Fürsten vnd Herren wohl eintragen / wann man

den verdacht des Zauber Kästers / auß den Dörffern in die Städte vnd vnder die reichste Burger auffsen oder planzen möchte: Item daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu bawen / vnd sich stattlich zubetragen angefangen: Es werde ihnen vnshwer fallen / auff diese Weise auch Aecker vnd MAYERhoffe an sich zu bringen / vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redt / bißweil mehr auß leichtfertigkeit / als mit warheit außgestrewet werde / so wehre es doch besser / daß man solchen schwähafften Leuten alle materi zu lästern benehme.

27. Bey jenem Inquisitore kam ich mit schwerlich einbilden / daß die Liebe Berechtigket ihren Zunffern. Kranz behalten / welcher als er durch seine Leute etliche Bawern wieder die Herren hefftig erbittern lassen / vnd darauff von ihnen zum Commissario ersucht würd / er sich auch dargu willig erbotten / vnd daß er diß Gift außtilgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt / welche von haus zu haus / eine an scheinliche sünne erhoben / vnd ihne zu lock oder Luder gelt Pro archa zubrach haben. Nach deme er nun diese arrham entpfangen / vnd darauff an das bestimbt Ort kommen / vnd einen oder andern actum gehalten / vnd darbey den gemein Mann / mit erziehung der schrocklichen Mißthaten / so die hingerichtete Persohnen theils begangen / theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hetten / gar auffrührisch gemacht / sich auch darbey angenommen / als wolte oder müste er anderst wohin reisen / inmittelst aber durch besagte seine außheberer besteller hette / daß er auf seine Reisen verhindert / vnd damit er zu Aufrottung des vbrigen Vnkrauts / ja bleibe / eine newe

artha oder handpfenning vor ihm gesamblet werden möchte / er solches abermahls angenommen / vnd nach dem er solcher Gestalt dasselbig Dorf außgefegt / hat er sich da dannen an ein ander Ort begeben / vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werck gestellet.

In Wahrheit ich vor meine Persohn halte dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder schakung / vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe ihren Commissarius , vnd daß Käys. May. dieselben Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen / weiln hierdurch dem gemeinen Mann neue materi zu lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel beystewret / dann die jenige die nicht reichlich hergeben / müssen hören / daß sie die Justiz nicht gern gefördert. sehen / fürchten ihrer selbst oder der ihrigen / gibt aber etwa einer hierzu von dem seinigen mehr vnd freygebiger als andere / so sagt man: ja dieser gibts frey herauf / daß man nicht meinen soll daß er der Mann sey / der er doch ist.

IV. Cautela.

29. Dieweil man schwerlich solche Leute haben kan / welche zu Gerichts Persohnen geschickt / vnd züchtig seind / benantlich Gälärth gnug / vnd fromm gnug. vnd ob man deren schon haben möchte / man den noch zu besorgen / daß weil vnder den Gerichten vnd Processen ein grosser vnderscheidt befunden wird / dadurch leichtlich ein ärgernuß entstehen / vnd das gemeine Wesen / in eine verwirrung gerathē möchte / vorab weil auch bey diesem Laster täglich neue Beschwerlichkeiten vnd bedenkens vorfallen / davon man vor diesem nicht gewußt / vnd die auch in der N. Halsgerichts

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauß
erörtert werden können.

20. So wehre zu wünschen das Kayf.
May. von newe eine solche peinliche Hals-
gerichts Ordnung ins ganz: Röm. Reich
Publiciren/erlasse/darinnen von alle fällen/
so bey diesem Laster sich begeben / satzamer
Vnderricht zu finden / vnd man also nicht
Noth haben möchte/ des Richters oder der
Inquisitoren discretion vnd willkühr/ viel
anheim zu stellen.

V. Cautela

21. Weil aber Kayf. May. mit andern
hochwichtigen Reichs vnd Kriegsgeschäft-
ten beladē ist/dermassen das sie zu verfassung
einer solchen reformatio verhindert wird/
so wehre es wohl gut/vnd hochnötig/ weils
eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/
vnd dero Rāthe Ampt vnd Gewissen be-
trifft/vnd ihnen demnach zu befördern ob-
liegt / das wann inmittelst einige Fürsten
vnd Herren/einer allgemeine Inquisition
oder Process/ gegen das Zauber Laster an-
stellen wollen/ dieselbige ehe dan sie zu solchē
wichtigem vnd schweren werck schreiben/
zu forderst eine sondere gewisse peinliche
Practicam vnd Process stellen/ vnd solche
demnach allen ihren Richtern/wie in gleich-
en auch den Reichswäthern / die man den
armen Sündern beordnē will/ vbergeben/
vnd solcher fleißig vnd engentlich nachzu-
ben ernstlich anbefehlen lassen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder
formular als hochnötig Delr. li. 5. disquit.
magic. append. 2. quaest. 41. & Tanner. de
iustic disput 4. quaest. 5. dub. 3. num. 81.
vnd dieser Zeit viel andere Gesärthe vnd
Geistliche Männer/welche diesem Hexen-
werck gar fleißig vnd embsig nach gedacht/
von Fürsten vnd Herren insändig erfor-

dern. Vnd eine solche Practica ist vmb so
viel desto nothwendiger / diess ist der jenige
Process/den Mann zu diesem Zeit bey die-
sem Werck an vielen orten führet / nicht
taug/ vnd wann schon derselbig zum öfftern
von gelärthen Männern in einem oder dem
andern gescholten/ vnd die vnbilligkeit des-
selbigen auß den Rechte/oder mit vernünfti-
gen Gründen/oder auch mit beyden be-
wiesen wird/haben sie doch mehr nicht da-
von/als das sie von den Richtern oder Cō-
mmissariē diese vngeschickte lächerliche An-
wort darvon tragen: Dis ist vor dis
mahl also die gewöhnliche Manier
zu proced:ren: So nū aber das Recht
vñ die billigkeit/ an der Practica et er-
bung des Rechts hanget/so muß man in
peinlichen Sachen/ nothwendig eine solche
durchgehende Practicam machen/darauff
so wohl die verständige/vnd gewissenhafte
Māner/als auch nächst berührte vnerfarne
vnd vngeschickte Richter/ sich künlich bezie-
hern können.

VI. Cautela.

Zu auffrichtung nun oder verfassung
einer solchen peinlichen Ordnung vnd Pro-
cessus. müssen nicht allein Juristen vnd
Rechts gelärthen/sondern auch Geistliche
vnd der Arzenei erfarngebraucht/vnd ihre
Meynung vnd erklärang darüber einge-
hollet werden/vnd kann dis Buch viel an
Hand geben/so dazzu dienlich sein wird/vñ
wann nun solche Ordnung zusammen ger-
gen / mußte sie zu forderst etlichen hohen
Schulen/zu examinirē vnd zu disputirē
vbergeben/dem nächst ins Werck zu stellen/
den Richtern vberreicht/ vnd demselbe dar-
bey befohlen werden / das wann ihnen et-
wan innerhalb eines Jahrs freit / einige
neue difficultet , so in berührter Ord-
nung

nung / rechtlichen Aufschlag. Noch nicht hette vorkommen / oder sonst dergleichen was / so nachmahl hin zu / oder abzu thun / zu endern zu mindern oder zu mehrern wehre / sich ereugen möchte / sie solchs in allwege zu wiesen mache müste / damit mā das selbig ferner in Verathschlagung ziehen vnd forters der Ordnung bey oder ab thun könnte.

Solcher Gestalt könnte man ein vollkommenes Werck zu wegen bringen / vnd wehre zu hoffen / daß wann wir an vnserem Orte / daß vnserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnad verleihen werde / daß wir den richterlich mit vnschuldigen Blut nicht besudlen dürfen.

24. Sonsten aber vnd dafern Mann anderster nicht procediren wird / als eine Zeit hero hin vnd wieder geschehen. Ist vnd dafern mann nicht mit allem fleiß auff thunliche bequeme Mittel / vnd verbesserungs Puncten gedencken wird / so kan ich keinem Fürsten vnd Herren / mit gutem Gewissen / anderster Rachen / als daß / wann er etwan den Herren Process angefangen / er denselben wieder Cassire vnd auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / vnd daß darumb. Weil offenbahr dz viele vnschuldige Menschen mit herhalten müsten / deren Blut ohne zweiffel in den Himmel schreyen würde. Vnd das ist / was ich ohnlängst hin / als ich vber diese Sache befragt wird / zur Antwort gegeben habe: welche anders rathen / die wissen entwedder nicht / was hierbey vorkaufft / oder aber sie selbst thun daß jenige worüber ich klage / vnd hierunden ferner Klagen werde.

25. Es scheint daß derjenige / nicht vbel

darvon gered / der da am nähernahl gesagt / man könnte / den vielfaltigen allgemeinen Irthumben / die bey diesem wesen vorlieffen / anderst nicht abhelffen / oder vorkommen / als dz man an die höchste Justiz / dē Gottesfürchtigsten Vatter Teutscher Nation Kaiser Ferdinandum den zwenten des Nahmens eine Supplication einstellere / damit ihr Kayf. May. den Obrikeiten befehlen möchte / so lang mit diesem Process inzuhalten / bis sie zu forderst Ihr. Kayf. May. klärtlich berichtet hetten / wie sie solche Process anstellerten / vnd führen lieffen / vnd daß inmittelst niemanden verbotten / oder nachtheilich sein möchte / seine gravamina oder Beschweruissen vorzubringen.

VII. Cau.

Die weil aber auch viele darvor halten 26. daß von dieser Ursach wegen viele ihnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / die weil Richter vnd Commissarien / deswegen vngestrafte durchgehen / so sollen Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie sich ihrer verbrechen erkündigen / vnd da sie (Exempels weise) in erfahrung bringen / daß sie jemanden ohne genugsame indicie oder anzeigungen / haben Soltern lassen / sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß sie ihnen den beleidigten nach aufweyßung der Nechten / vnd der Verurtheilung billigkeit / ein sattsames genügen vnd erstattung thun : Wann solches geschicht vnd sie also mercken werden / daß ihnen ihre fahrlässigkeit / vnd vnachtsambheit / nicht vngestrafte bleibet / werden sie ihnen die Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd nachdencken / angelegen sein lassen / vnd vns also die forcht der Gefahr / darvon wird droben

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreifen/als eben dieses/wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen/dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst/oder Herr/der es zur Hand nimbt / oder wo sind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn/dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt/vnd außlächere/daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte/daß es noch dargu kommen solte/daß man auff dergleichen fehler/oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also sey/ solte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkeit/an der hohen Obrigkeit/nicht zu loben. Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten/in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan/in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten/als dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Herren Inquisitoren heraus zu sagen/ernstes Mundes/diß Verheil gefället: Wann solte ihnen nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores, also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen/deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden/so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir nuhrend/die öffentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles daretin bringe/zu durchbletern geben würde / ich weisen wolte/daß sie allenthalben/voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuzts? Fürsten/vnd Herren/haben dasselbig vor diesem wohl gehört/vund doch still dargu geschwiegen/ihre Reichziger desgleichen/vnd schweigen auch/was wirs dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen?solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension, vnd Schutzwehr/vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Ich schäme mich zwar dieser Frage/aber die Bosheit vnserer jetzigen Zeiten/ kann mich der schämbre entheben. Es haltens die vngelärhten (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor/sinremahl kaum jemand so vngelärht / oder vngeschickt sein kan/weil diß Laster sey eins vonden exceptis, oder außgenommene/ daß man derentwegen darbey keinem gefangen/ seine defension zulassen solle/aber was hierin der rechte Verstand seye/solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimen exceptum, begangen habe/so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten/dem Thäter keine defension oder Advocat^o gestattet.